

Einwandverfahren bei einem Vorbescheid der IV (Invalidenversicherung)

Wichtige Änderung des IVG (Bundesgesetz über die Invalidenversicherung)
per 1. Januar 2021

Neu ab 2021 wird die 30-tägige Frist zur Einreichung eines Einwandes gegen Vorbescheide der IV zur gesetzlichen Frist (Art. 57a Abs. 3, IVG), womit sie **nicht verlängert werden** kann.

Sollten Sie einen Vorbescheid der IV inskünftig anfechten wollen, empfehlen wir Ihnen daher, in jedem Fall vor Ablauf der 30-tägigen Frist einen schriftlichen Einwand einzureichen, der folgendes enthält:

- einen **Antrag**, der Ihr Anliegen beinhaltet
- eine **kurze Darstellung des Sachverhaltes**
- mindestens eine kurze **Begründung**.

Aufgrund dieser Änderung können wir IV-Vorbescheide im Rahmen unseres Sozialberatungsangebotes nur noch prüfen, wenn Sie sich **spätestens 7 Kalendertage** nach Versand des Vorbescheides durch die IV (Datum des Poststempels) bei uns melden.

Für den Fall, dass die Frist in Kürze ablaufen sollte und Sie noch keine IV-Akten haben, empfehlen wir Ihnen, selbst einen **schriftliche Einwand** mit Antrag und kurzer Begründung an die IV einzureichen und zusätzlich um Ansetzung einer Nachfrist von mindestens 30 Tagen zur ausführlichen Begründung zu bitten. Wir empfehlen Ihnen in Zusammenarbeit mit Ihrem behandelnden Arzt resp. ihrer behandelnden Ärztin, Ihre IV-Akte zu bestellen und eine detaillierte Begründung der IV nachzureichen.

Bei weiteren Fragen zögern Sie nicht, sich mit uns in Verbindung zu setzen.